

| |
|---|
| GeschäftsverzeichnisNr. 6541 |
| Entscheid Nr. 3/2018 vom 18. Januar 2018 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. November 2016 in Sachen D.H. gegen M.P. und E. V.L., dessen Ausfertigung am 18. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern diese Bestimmung es den Verwandten eines Ehemannes unmöglich macht, die rechtliche Abstammung eines Kindes dieses Ehemannes anzufechten, in Anbetracht des Ablaufs der Ausschlussfrist von einem Jahr nach seinem Tod oder von einem Jahr nach der Geburt, während die Ausschlussfrist von einem Jahr für den Ehemann erst nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, einsetzt, wobei

- die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes nicht der sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht und

- keine der Parteien ursprünglich den Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemacht hatte und sich der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes widersetzte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, in dem es heißt:

« Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden ».

B.1.2. Die Vaterschaftsvermutung ergibt sich aus Artikel 315 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt, dass das Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geboren ist, den Ehemann als Vater hat.

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei vor dem Hintergrund, dass die durch die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie eines Ehemanns eingereichte Klage auf Anfechtung der Vaterschaft nicht zulässig sei, wenn die Klage nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dem Tod des Ehemanns oder nach der Geburt des Kindes eingereicht worden sei, während « die Vaterschaftsvermutung hinsichtlich des Ehemanns nicht mit der sozial-emotionalen Wirklichkeit übereinstimmt [und] anfangs keine der Parteien den Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemacht und sich der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemanns widersetzt hatte ».

B.2.2. Dem Sachverhalt und der Begründung der Verweisungsentscheidung lässt sich entnehmen, dass das Ausgangsverfahren sich auf eine durch die Ehefrau eingereichte Klage bezieht, die, namens eines aus der zweiten Ehe geborenen Verwandten in absteigender Linie, die durch Vermutung festgestellte Vaterschaft eines Kindes anfecht, das während einer ersten Ehe gezeugt wurde. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass der verstorbene Ehemann zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von der Geburt dieses Kindes gehabt hatte, sodass die Vaterschaftsvermutung nicht mit der sozial-emotionalen Wirklichkeit übereinstimmt, es deshalb keinen Besitz des Standes gibt und die rechtlich festgestellte Vaterschaft den Wünschen aller Betroffenen widerspricht.

B.3.1. Die streitgegenständliche Bestimmung beruht auf Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen ».

B.3.2. Der vorgenannte Artikel 318 erfordert im Hinblick auf den Ehemann die Kenntnis der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, damit die Frist für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung seiner Vaterschaft in Bezug auf seine Person zu laufen beginnt. Jedoch gilt dieses Erfordernis der Kenntnis für die Verwandten, die gemäß Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ein subsidiäres Klagerecht haben, nicht.

Die parlamentarische Vorbereitung sagt dazu, dass die Verknüpfung des Erfordernisses der Kenntnis auf Seiten der subsidiären Rechtsinhaber mit der Ausschlussfrist « zweifelsohne zu Missbräuchen führen [wird] » und dass « es unverhältnismäßig [wäre], dem biologischen

Vater eine Ausschlussfrist von einem Jahr für die Anerkennung aufzuerlegen, während man 50 Jahre nach der Geburt immer noch einen Prozess gegen den mittlerweile verstorbenen Vater einleiten kann, um feststellen zu lassen, dass er der wirkliche Vater ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 46-47).

B.4.1. Der Gerichtshof hat Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches auf seine Rechtmäßigkeit vor dem Hintergrund der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privatlebens, ihres Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten ».

B.4.2. Der Verfassungsgeber wollte eine möglichst große Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorgenannten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gewährleisteten Garantien eine untrennbare Einheit bilden.

B.5. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie durch vorgenannte Bestimmungen gewährleistet, bezweckt im Wesentlichen, die Personen vor Eingriffen in deren Privat- und Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen einen staatlichen Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, beide Artikel setzen vielmehr voraus, dass ein solcher Eingriff eine hinreichend bestimmte Gesetzesbestimmung zur Grundlage hat, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und im Verhältnis zum damit verfolgten gesetzlichen Ziel steht. Die Bestimmungen beinhalten für den Staat außerdem in positiver Hinsicht die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens sicherstellen, und zwar auch in Rahmen der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EGMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u. a. gg. Niederlande*, § 31).

B.6. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben des Klägers aus, weil der Sachbereich der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EGMR, 28. November 1984, *Rasmussen gg. Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gg. Russland*, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gg. Malta*, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gg. Frankreich*, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gg. Kroatien*, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gg. Deutschland*, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gg. Ungarn*, § 28).

Die streitgegenständliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung durch die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des verstorbenen Ehemanns fällt daher unter den Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7.1. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die einen staatlichen Eingriff in das Privatleben beinhaltet, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den sich widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EGMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gg. Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u. a.* gg. Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gg. Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gg. Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gg. Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gg. Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber eine Abwägung nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt vornimmt, sondern auch zwischen den sich widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen (EGMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gg. Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gg. Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gg. Finnland, § 51).

B.7.2. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EGMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gg. Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gg. Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gg. Finnland, § 50; 3. April 2014, *Konstantinidis* gg. Griechenland, § 46).

Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EGMR, 22. März 2012, *Ahrens* gg. Deutschland, § 68). Daneben betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass es nicht seine Aufgabe ist, anstelle der nationalen Staaten Entscheidungen zu treffen (EGMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gg. Finnland, § 41).

B.8. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, die der Gesetzgeber zugrunde legen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern, weshalb der Gesetzgeber Ausschlussfristen einführen konnte (EGMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gg. Dänemark, § 41; 12. Januar 2006, *Mizzi* gg. Malta, § 88; 6. Juli 2010, *Backlund* gg. Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gg. Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gg. Finnland, § 50).

Um festzustellen, ob Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beachtet wird, ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den relevanten sich widerstreitenden Rechten und Interessen geschaffen hat. Mithin sind « nicht nur die Interessen des Einzelnen und das allgemeine Interesse der Gesellschaft insgesamt, sondern auch die relevanten sich widerstreitenden Privatinteressen gegeneinander abzuwägen » (EGMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gg. Zypern, §§ 51 bis 53).

B.9.1. Der Gesetzgeber durfte urteilen, dass derjenige, der heiratet, sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, als Vater eines jeden von seiner Ehefrau geborenen Kindes angesehen zu werden. Unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzgebers und der Werte, die er miteinander in Einklang bringen wollte, scheint es grundsätzlich nicht unvernünftig zu sein, dass er den Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des verstorbenen Ehemanns nur eine kurze Frist für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage einräumen wollte.

B.9.2. Außerdem ist die Festlegung einer Frist für die Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage ebenfalls durch das Bemühen um Rechtssicherheit und die Gewährleistung eines endgültigen Charakters der Familienbeziehungen gerechtfertigt.

B.9.3. Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die Klage der Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie des Ehemanns, der ohne gerichtlich vorgegangen zu sein verstorben ist, während die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen war, binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt des Kindes in Bezug auf die Person, deren Abstammung angefochten wird, einzureichen ist.

Wenn die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie, die die Vaterschaft des Ehemanns anfechten möchten, erst nach über einem Jahr nach dem Tod des Ehemanns oder der Geburt des Kindes entweder die Tatsache der Geburt oder die Tatsache, dass der Ehemann nicht der Vater ist, zur Kenntnis nehmen konnten, steht ihnen keinerlei Rechtsbehelf zur Verfügung, um die Abstammung anzufechten.

B.9.4. Obwohl es legitim ist, eine kurze Ausschlussfrist für die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie des verstorbenen Ehemanns festzulegen, darf ein solches Ziel nicht zur Folge haben, dass für eine bestimmte Art von Vaterschaftsanfechtungen die Klage dieser Verwandten unmöglich gemacht werden kann, während der Ehemann, wenn er nicht verstorben wäre, gerichtlich hätte vorgehen können.

Die Rechtsweggarantie wäre im Übrigen verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übermäßiger Formalismus in Form einer Frist auferlegt wird, deren Einhaltung von Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat (EGMR, 22. Juli 2010, *Melis* gg. Griechenland, §§ 27-28).

Darüber hinaus stellt eine absolute Frist eine Beschränkung des Klagerechts des Inhabers des Abstammungsanspruchs dar und steht diese nicht im Verhältnis zum legitimen Ziel, das damit verfolgt wird (EGMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gg. Zypern, §§ 62-67; *Grönmark* gg. Finnland, §§ 58-61). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat außerdem betont, dass die Konvention zum Zweck hat, Rechte zu gewährleisten, die weder theoretisch noch illusorisch sind, sondern praktisch und effektiv (EGMR, 9. Oktober 1979, *Airey* gg. Irland, § 24; 6. Juli 2010, *Backlund* gg. Finnland, § 55; 15. Januar 2013, *Laakso* gg. Finnland, § 53; 29. Januar 2013, *Röman* gg. Finnland, § 58).

B.9.5. Auch das Interesse des Kindes kann es nicht rechtfertigen, dass in allen Fällen die Anfechtung der Abstammung durch die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie des verstorbenen Ehemanns durch den Ablauf einer Ausschlussfrist verhindert werden kann, ohne dass die Person, die die Abstammung anfecht, die Tatsache, dass diese Frist begonnen hatte, zur Kenntnis nehmen konnte.

B.10. Da die streitgegenständliche Bestimmung es ermöglicht, dass die Frist für den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie des Ehemanns, der, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, verstorben ist, während die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen war, bereits beginnt, bevor er die Tatsache zur Kenntnis nehmen konnte, dass das Kind geboren worden ist oder der verstorbene Ehemann nicht der Vater des Kindes gewesen ist, ist sie nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 318 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern die darin festgelegte Ausschlussfrist für den Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie eines Ehemanns, der ohne gerichtlich vorgegangen zu sein verstorben ist, während die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, beginnen kann, bevor er die Tatsache zur Kenntnis nehmen konnte, dass das Kind geboren worden ist oder der verstorbene Ehemann nicht der Vater des Kindes gewesen ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot